

Wasserkraftanlage Mühlbach-Kanal Stellungnahme der Stadt Offenburg im Planfeststellungsverfahren Entwurf

1. Ausgangslage

Die Spinnerei Offenburg betreibt seit Mitte des 19. Jahrhunderts auf Höhe des Betriebsgeländes der Spinnerei gegenüber des Zwingerparks an einer seitlichen Ausleitung (Triebwerkskanal) des Mühlbach-Kanals eine Wasserkraftanlage mit einem unbefristeten Wasserrecht und einer genehmigten Wassermenge von 7 m³/s.

Beantragt ist jetzt die Planfeststellung für den Bau einer Fischtreppe an dieser Wasserkraftanlage. Im Zuge dieser Verbesserungsmaßnahme sollen gleichzeitig umfassende Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen an der Wasserkraftanlage durchgeführt werden. Die Turbinenanlage soll dabei gegenüber heute um rund 45 m nach Süden verschoben werden. Der private Triebwerkskanal soll verkürzt werden und auf einer Länge von ca. 130 m aufgegeben und verfüllt werden.

Antragsteller ist der gegenwärtige Betreiber der Anlage, die HOS Anlagen und Beteiligungen GmbH & Co. Der Betreiber hat der Stadt Offenburg jedoch mitgeteilt, dass eine künftige Abgabe der Wasserrechte an die Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co KG (EWM) angestrebt wird, die dann auch den Umbau und die Modernisierung der Anlage übernehmen würde. Hierzu sind bereits Abstimmungen zwischen der HOS und der EWM erfolgt. Die Antragstellung erfolgt zum jetzigen Zeitpunkt durch die HOS, da für den Bau der Fischtreppe Fördermittel durch das Landratsamt Ortenaukreis in Aussicht gestellt sind, die das zeitnahe Vorliegen einer genehmigten Planung erfordern. Nach der angestrebten späteren Abgabe an die EWM könnte es noch zu Änderungen an der Planung kommen.

2. Grundsätzliche Bewertung

Die Stadt Offenburg begrüßt im Interesse des Klimaschutzes die Nutzung der Wasserkraft als CO₂-freie erneuerbare Energie.

Der bestehende Standort liegt am Rand des Mühlbachquartiers. Er bietet somit die Chance, dazu beizutragen, dass dieses neue Quartier in der Gesamtbilanz möglichst CO₂-arm („energieautark“) entwickelt werden kann.

Aus verschiedenen Gründen ist es erforderlich, dass der Mühlbach-Kanal auch künftig eine Mindestwassermenge führt. Der Mühlbach-Kanal ist ein Kulturdenkmal. Er hat eine Erholungsfunktion, die mit der geplanten Weiterentwicklung und Ergänzung der Grünanlagen am Mühlbach-Kanal weiter ausgebaut werden soll. Nördlich von Tesa bis zur Mündung in die Kinzig wurde der Mühlbach-Kanal in den Jahren 2005 bis 2009 auf einer Länge von 4,5 km naturnah umgebaut. Der Umbau, der vom Land gefördert wurde, erfolgte für einen Bemessungsabfluss von 3,5 m³/s.

Aufgrund der Vorfluteigenschaft des Mühlbach-Kanals für die Stadtentwässerung (Einleitungen aus der Regenwasserbehandlung) und die Klärwerkseinleitung muss

dieser Abfluss auch zukünftig beibehalten werden, da ansonsten weitergehende Anforderungen an die Einleitungen gestellt werden könnten.

Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, die aus den genannten Gründen ohnehin im Mühlbach-Kanal vorhandene Wassermenge für die Energiegewinnung aus Wasserkraft zu nutzen.

Die Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co KG (EWM) betreibt über ein Tochterunternehmen die Wasserkraftanlage in der Kinzig am Großen Deich in Offenburg. Wenn die Wasserkraftanlage im Mühlbach-Kanal künftig wie angestrebt ebenfalls durch das EWM betrieben wird, wird ein abgestimmter Betrieb beider Wasserkraftwerke möglich sein, was zu begrüßen wäre.

3. Bewertung unter Gewässergesichtspunkten

Der in der Planung vorgesehene Ausbau betrifft im Wesentlichen Bereiche, die gemäß Satzung des Wasserverbands Offenburger Mühlkanal in den Zuständigkeitsbereich des Betreibers der Wasserkraftanlage fallen. Ein Neubau der Wasserkraftanlage erhöht die Effizienz und Betriebssicherheit der Anlage und wird unter diesem Gesichtspunkt begrüßt.

Aus gewässerökologischer Sicht wird durch den Neubau der Wasserkraftanlage mit der Schaffung eines Fischauf- und -abstiegs eine deutliche Verbesserung für die Fischdurchgängigkeit erreicht, weil damit der Mühlbach-Kanal auf seiner gesamten Länge für Fische passierbar wird.

Im Hinblick auf die Wassermengenaufteilung bleibt anzumerken, dass bislang im Mühlbach-Kanal immer von einer Mindestwassermenge von 3,5 m³/s ausgegangen wurde. Die jetzt vorliegenden Antragsunterlagen, welche von einem Sockelabfluss (Mindestwassermenge) von 3 m³/s ausgehen, sind in diesem Punkt zu korrigieren. Eine Wassermenge von Mindestwassermenge von 3,5 m³/s ist im Hinblick auf die Vorfluteigenschaften des Mühlbach-Kanals für die Stadt Offenburg und aus den übrigen oben bereits in Abschnitt 2 angegebenen Gründen auch zukünftig sicherzustellen.

Der Mindestabfluss von 3,5 m³/s ist, soweit möglich, auch während der Bauphase einzuhalten. Zeiten mit geringeren Abflüssen sind auf ein Minimum zu reduzieren.

4. Grundsätzliche Vereinbarkeit mit dem städtebaulichen Konzept für das Mühlbachquartier und den Zielen der Sanierung im Sanierungsgebiet Mühlbach

Der Standort liegt im Bereich des Sanierungsgebiets Mühlbach. Hier ist eine Umgestaltung zu einem hochwertigen Wohn- und in Teilen auch Mischgebiet entlang des Mühlbachs vorgesehen.

Der Bereich ist durch Satzung gemäß § 142 BauGB förmlich als Sanierungsgebiet ausgewiesen. Die Errichtung, Änderung und Beseitigung baulicher Anlagen bedarf der Genehmigung gemäß § 144 BauGB. Die Genehmigung kann gemäß § 145 Abs. 2 BauGB versagt werden, wenn das Vorhaben die Durchführung der Sanierung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwiderlaufen würde.

Die Ziele und Zwecke der Sanierung sind im vom Gemeinderat am 19.12.2011 auf der Grundlage des städtebaulichen Wettbewerbs beschlossenen städtebaulichen Konzept für das Mühlbachareal konkretisiert. Im städtebaulichen Konzept ist die Wasserkraftanlage grundsätzlich enthalten. Gegenüber der Darstellung im städtebaulichen Konzept soll die Lage der Turbine mit Turbinenhaus um rund 45 m nach Süden verschoben werden. Sie rückt dabei etwas weiter nach Osten.

Durch die Verschiebung werden denkbare Emissionskonflikte reduziert, da die Turbine weiter vom denkmalgeschützten Spinnereihochbau und von der weiter nördlich geplanten neuen Wohnbebauung abrückt. Durch die neue Lage der Turbine, den Abbruch der bisherigen Turbinengebäude und die teilweise Verfüllung des Triebwerkskanals können zusätzliche Freiräume entlang der Mühlbachpromenade geschaffen werden. Der Freiraum um den denkmalgeschützten Spinnereihochbau kann städtebaulich großzügiger gestaltet werden. Die Verschiebung ist daher städtebaulich und freiraumplanerisch positiv zu beurteilen.

Auch die neue Lage ist mit dem städtebaulichen Gesamtkonzept grundsätzlich vereinbar. Im beigefügten Plan (siehe Anlage 6 zur Vorlage) ist die jetzt verändert angeordnete Wasserkraftanlage in das städtebauliche Gesamtkonzept für das Mühlbachareal eingearbeitet. Es ist sicherzustellen, dass die Wasserkraftanlage so ausgeführt wird, dass sie sich nahtlos in diese Gesamtplanung einfügt.

5. Immissionsschutz

Um eine Verwirklichung der Sanierungsziele nicht zu erschweren oder unmöglich zu machen, ist sicherzustellen, dass durch die Wasserkraftanlage keine Emissionen entstehen, die zu einer unzulässigen Belastung des angrenzend geplanten Wohngebiets führen können. Durch ein Gutachten ist nachzuweisen, dass hinsichtlich der Lärmemissionen die Orientierungswerte der DIN 18005 in den angrenzenden Baugebieten eingehalten werden. Sollte ein Erreichen der niedrigen Orientierungswerte der DIN 18005 auch durch umfassende technische Maßnahmen nachgewiesenermaßen nicht möglich sein, sind mindestens die gesetzlichen Grenzwerte einzuhalten. Weiter ist nachzuweisen, dass keine unzumutbaren Belastungen durch andere Immissionen, wie insbesondere elektromagnetische Strahlen, entstehen.

6. Ausführung und Gestaltung der Wasserkraftanlage als Bestandteil der Freianlage am Mühlbach

Die Wasserkraftanlage liegt in einem gestalterisch sensiblen innerstädtischen Bereich zwischen der Stadtmauer (Kulturdenkmal gemäß § 12 DSchG mit Umgebungsschutz), dem Zwingerpark (Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG) und dem geplanten hochwertigen Wohnquartier am Mühlbach. Im Rahmen der Sanierungsmaßnahme Mühlbach ist eine weitere Aufwertung der Freiflächen beiderseits des Mühlbachs vorgesehen, der Mühlbach soll in eine gestaltete Parkanlage integriert werden.

An die Gestaltung der Wasserkraftanlage sind daher besondere Anforderungen zu stellen. Die Wasserkraftanlage muss sich nahtlos in die Freianlage entlang des Mühlbachs einfügen. Sie darf keinen gestalterischen Fremdkörper und keine Barriere für Besucher der Freianlage darstellen.

Die jetzt vorgelegten Unterlagen sind zu Gestaltungsdetails nicht ausreichend aussagekräftig und ermöglichen daher noch keine abschließende Prüfung der Planung unter Gestaltungsgesichtspunkten.

Folgende Gestaltungsdetails sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens noch nachzureichen, bevor eine abschließende Stellungnahme durch die Stadt Offenburg erfolgen kann: Es ist ein Freiflächengestaltungsplan mit Aussagen zu den Materialien, Zaunverläufen, Zaunhöhen sowie ein Ausführungsdetail geplanter Einfriedungen vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens einzureichen und mit der Stadt Offenburg abzustimmen.

Die zu verwendenden Materialien müssen sich an den Materialien, die die Stadt Offenburg bei der geplanten Umgestaltung der öffentlichen Freiräume des Mühlbachareals vorsieht, orientieren bzw. diese verwenden, so dass sich die Wasserkraftanlage gestalterisch gut in diesen hochwertigen Freiraum einfügt.

In den Planfeststellungsbeschluss ist darüber hinaus eine Verpflichtung aufzunehmen, dass die Einzelheiten der Ausführung und Gestaltung, wie Materialwahl, Farben usw. mit der Stadt abzustimmen sind.

An die Gestaltung des Turbinenhauses sind auf Grund seiner Lage besondere gestalterische Anforderungen zu stellen. Eine Ausgestaltung des Turbinenhauses wie in den Antragsunterlagen dargestellt als aufstehendes Bauwerk mit Satteldach wird seitens der Stadt Offenburg abgelehnt. Es ist von Seiten des Antragsstellers ein neuer Entwurf vorzulegen. Hierzu wurden bereits Gespräche geführt. Ein Vertreter des Antragsstellers hat angekündigt, dass hier eine Umplanung erfolgen wird.

Damit eine abschließende Beurteilung des geplanten Turbinenhauses im Blick auf dessen räumliche Wirkung auf den öffentlichen Raum und die Gestaltungsziele des städtebaulichen Entwurfs erfolgen kann, sind eine genauer ausgearbeitete Ansicht sowie Aussagen zur Materialwahl des geplanten Gebäudes nachzureichen.

7. Baumschutz

Durch die Baumschutzverordnung der Stadt Offenburg sind Bäume oberhalb eines bestimmten Stammdurchmessers geschützt. In den Planfeststellungsunterlagen sind Aussagen zu ergänzen, inwieweit geschützte Bäume durch die Planung betroffen sind.

Eine grobe Vorprüfung ergab, dass durch die geplante neue Führung des Triebwerkskanals voraussichtlich drei Bäume, die durch die Baumschutzverordnung der Stadt Offenburg geschützt sind, berührt und nicht zu erhalten sind. Die Bäume sind im Umfeld der neuen Wasserkraftanlage in Abstimmung mit der Stadt Offenburg an einem geeigneten Standort zu ersetzen (1:1-Ausgleich).

8. Denkmalschutz

Der Mühlbach-Kanal ist Kulturdenkmal gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Die eigentliche Kraftwerksanlage ist jedoch kein Kulturdenkmal. Der Standort des Wasserkraftwerks liegt ferner in Nachbarschaft zu anderen Kulturdenkmälern wie der

Stadtmauer (Denkmal besonderer Bedeutung nach § 12 DSchG) und dem Spinnerei- und Webereihochbau (Denkmal nach § 2 DSchG).

Aus Sicht der Stadt Offenburg ist der weitere Betrieb einer Wasserkraftanlage im Verlauf des jetzigen Kanalverlaufes auch unter Denkmalschutzgesichtspunkten sehr positiv, da so die historische Funktion des Mühlbach-Kanals als Gewerbebach erhalten bleibt. Dies gilt auch dann, wenn das neue Kraftwerk, wie geplant, gegenüber dem heutigen Standort etwas verlagert wird.

Als erheblicher Eingriff in die bestehende denkmalkonstituierende Substanz muss die beabsichtigte teilweise Aufgabe und das Zuschütten der bisherigen seitlichen Ausleitung aus dem Mühlbach-Kanal (Triebwerkskanal) auf etwa 130 m Länge angesehen werden. Allerdings ist ein Großteil des jetzigen Kanal-Seitenarms durch Gebäude überbaut und insofern nur begrenzt wahrnehmbar.

Hier sollte durch den Antragsteller noch genauer dargelegt werden, aus welchen Gründen die beantragte Veränderung für den weiteren Betrieb eines Wasserkraftwerkes im Kanalverlauf erforderlich ist.

Anzumerken ist, dass der geplante Abbruch der über dem Kanal errichteten Gebäude voraussichtlich ohnehin einen unvermeidbaren Eingriff in die Bausubstanz des Triebwerkskanals mit sich bringen würde.

Wie oben bereits dargestellt, könnten sich durch die Zuschüttung von Teilen des Mühlbach-Seitenarms Vorteile für die Nachnutzung des denkmalgeschützten Spinnereihochbaus ergeben. Die räumliche Situation vor diesem Gebäude könnte u.a. städtebaulich großzügiger gestaltet werden.

Für die förmliche Stellungnahme der Denkmalschutzbehörde ist in diesem Planfeststellungsverfahren nicht die Stadt Offenburg als untere Denkmalschutzbehörde zuständig, sondern das Regierungspräsidium Freiburg, das durch das Landratsamt Ortenaukreis direkt zu beteiligen ist.

9. Fazit

Die Stadt Offenburg befürwortet grundsätzlich den Umbau und die Modernisierung der Wasserkraftanlage am Mühlbach-Kanal. Es sind jedoch bestimmte Auflagen zu beachten und die Planfeststellungsunterlagen sind noch zu ergänzen. Das Landratsamt Ortenaukreis wurde vorab bereits informiert, welche Unterlagen noch benötigt werden.